

RS OGH 1990/7/26 4Ob93/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.07.1990

Rechtssatz

Wird der Eindruck erweckt, die Erlangung eines Gratis-Biers werde durch den Kauf der Zeitschrift ermöglicht oder doch erleichtert, wird dadurch auch zum Ausdruck gebracht, daß diese Gratisgabe mit der Zeitschrift gewährt werde, also - wegen der Abhängigkeit der Nebenleistung vom Abschluß eines Hauptgeschäftes - eine Zugabe sei (ÖBl 1979,66; ÖBl 1989,112 uva). Damit wird eine Zugabe nur angekündigt, nicht aber gewährt und ebensowenig auch angeboten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 93/90
Entscheidungstext OGH 26.07.1990 4 Ob 93/90
Veröff: SZ 63/109 = ÖBl 1991,113

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0078889

Dokumentnummer

JJR_19900726_OGH0002_0040OB00093_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at